

EU - Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten

Bei Vergabeverfahren, bei denen der geschätzte Auftragswert 250 Mio. € netto erreicht oder übersteigt, gelten aufgrund der EU-Verordnung 2022/2560 über wettbewerbsverzerrende Subventionen aus Drittstaaten (Foreign Subsidies Regulation – kurz und nachfolgend „**FSR**“) besondere Regelungen. Sofern wir in ein derartiges Verfahren eintreten, finden Sie in dem dazu von uns im EU-Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungstext einen entsprechenden Hinweis.

Falls Sie sich auf sich ergebenden Anforderungen bereits jetzt vorbereiten möchten, geben wir Ihnen nachfolgend dazu wichtige Hinweise. (Im konkreten Vergabeverfahren gelten dann jedoch ausschließlich die dort von uns bekanntgemachten Mitteilungen.)

Die FSR zielt darauf ab, faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu schaffen.

Aufgrund der Verordnung kann die EU-Kommission umfangreiche Prüfungen bei Bewerbern und Bietern vornehmen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Subventionen aus Drittstaaten zu ermitteln. Stellt sie binnenmarktverzerrende drittstaatliche Subventionen fest, kann sie gegen diese durch Sanktionen und Abhilfemaßnahmen vorgehen.

Die Verordnung erfasst öffentliche Vergabeverfahren, wenn:

- Der geschätzte Auftragswert 250 Mio. EUR entspricht oder erreicht, oder
- Im Falle einer in Lose aufgeteilten Ausschreibung, der Wert des Loses oder der Gesamtwert der Lose, für das/die ein Gebot abgegeben wird, 125 Mio. EUR entspricht oder übersteigt.

Die Beteiligung an solchen Verfahren löst eine Anmeldepflicht für die Bewerber und Bieter (im weiteren „**Wettbewerbsteilnehmer**“) bei der EU-Kommission aus. Hat ein Wettbewerbsteilnehmer relevante Subventionen (> 4 Mio. EUR) in den letzten drei Jahren erhalten, so muss er hierüber eine **Meldung** gegenüber der EU-Kommission abgeben. Haben Wettbewerbsteilnehmer keine derartige Zuwendung erhalten, müssen diese eine **Erklärung** abgeben. Die Erklärung muss eine Auflistung aller erhaltenen drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen enthalten.

Für die Einhaltung der Verpflichtungen aus der FSR sind die Bewerber/Bieter selbst verantwortlich.

Wettbewerbsteilnehmer müssen das gemäß der FSR vorgesehene Formblatt ausgefüllt im Vergabeverfahren bei uns einreichen. Wir leiten dieses dann im Verfahren an die Kommission weiter. Daher ist es seitens der EU - Kommission vorgesehen, dass die Wettbewerbsteilnehmer bereits möglichst frühzeitig mit der EU-Kommission in Kontakt treten. Die Kommission bietet verschiedene Hilfestellungen bei der Erstellung der Erklärung/Meldung durch Vorabgespräche und die Bereitstellung einer Onlineversion der FS-PP, die die Wettbewerbsteilnehmer online ausfüllen können.

Wir erläutern diese Hilfestellungen im Einzelnen und empfehlen diese zu nutzen:

I. Vorabgespräche zur Einreichung des Formblatts FS-PP

Für den vergaberechtlichen Teil der FSR ist die Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU („**DG GROW**“) zuständig.

Wettbewerbsteilnehmer können zur Vorbereitung der Einreichung einer Meldung oder Erklärung mit der Kommission Vorabgespräche führen. Dazu müssen sie einen „**Antrag auf Teamzuweisung**“ stellen. Erst auf diesen Antrag hin wird ein Ansprechpartner bei der DG GROW zugeteilt.

Der Antrag auf Teamzuweisung ist [hier](#) abrufbar. Der Antrag ist zu senden an die DG GROW unter der E-Mail-Adresse: grow-fsr-pp-notifications@ec.europa.eu

II. Kommunikation mit der EU-Kommission

Um eine sichere Kommunikation zu gewährleisten, empfiehlt die Kommission den Wettbewerbsteilnehmern anstelle einfacher E-Mail den Kommunikations-Kanal [EU-Send](#) zu nutzen. Dies erhöht die Sicherheit der elektronischen Kommunikation, ist jedoch nicht verpflichtend.

Um EU-Send zu nutzen, werden die Wettbewerbsteilnehmer aufgefordert, ihr EU-Login (oder ihre E-Mail-Adresse zur Erstellung des EU-Logins) per E-Mail an die DG GROW zu senden, ebenfalls unter: grow-fsr-pp-notifications@ec.europa.eu

Bei der Einrichtung eines EU-Login kann das [EU-Login-Tutorial](#) zur Unterstützung herangezogen werden. Nach Eingang richtet die GD GROW einen Kommunikationskanal mit dem Wirtschaftsteilnehmer in EU Send ein, um eine sichere Kommunikation zu gewährleisten. Ein bereits bestehender Kanal zu anderen Generaldirektionen der Kommission kann nicht genutzt werden, es muss mit jeder Generaldirektion ein eigener Kanal eingerichtet werden.

III. Einreichung des Formblatts FS-PP

Wettbewerbsteilnehmer reichen das Formblatt FS-PP (Annex II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441) zwar bei uns als Sektorenauftraggeber ein. Die Kommission empfiehlt jedoch, die von der Kommission bereitgestellte [Onlineversion des Formblatts FS-PP](#) zu verwenden. Hier ist ebenfalls ein EU-Login erforderlich. Auch hierfür verweist die Kommission auf das [EU-Login-Tutorial](#) zur Unterstützung der Einrichtung eines EU-Login.

Zudem gibt es bereits veröffentlichte Q&As. Diese sind [hier](#) abrufbar.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- [Competition policy](#)
- [Single market and standards](#)